

und sorgfältig exegesiert. Beispielsweise sei erwähnt die glückliche und richtige Exegese des anscheinend zu strengen Textes aus Theol. mor. VI, § 8, und Prax. Conf. n. 65 (S. 15 bis 20) über die Bekanntheiten vor der Ehe. Nebenhaupt ist es ein großes Verdienst des Verfassers, daß er die Lehre des heiligen Alphonsus nicht nach einzelnen Ausdrücken, sondern im Zusammenhange darstellt und stets vergleicht mit den Lehren anderer, sowohl älterer wie neuerer Autoren. Dabei zeigt Ter Haar oft eine geradezu staunenswerte Belehrtheit.

In der zweiten, längeren Abteilung handelt der Verfasser über den rückfälligen Sünder und teilt den ganzen Stoff in sieben Kapitel: 1. De notione peccatoris habituati et recidivi; 2. De absolutione peccatoris habituati; 3. De absolutione recidivorum; 4. De signis extraordinariis dispositionis; 5. De requisito judicio confessarii circa poenitentis dispositionem; 6. De remedio dilatae absolutionis pro poenitentibus sufficienter dispositis; 7. De absolutione sub conditione danda poenitentibus dubie dispositis.

Bereits in der ersten Abteilung berührte der Verfasser hin und wieder die Frage über die rückfälligen Sünder; z. B. Thes. 8, wie der Pönitent zu behandeln sei, der trotz der angewandten Schutzmittel dennoch in der moralisch notwendigen Gelegenheit stets wieder in die Sünde zurückfällt, aber das geschah mehr per transennam. Hier in der zweiten Abteilung wird die Frage ex professo weit und breit erörtert. Das erste Kapitel (S. 173 bis 196) über den wahren Begriff des Gewohnheits- und des rückfälligen Sünders scheint mir geradezu meisterhaft. Gründlich und klar ist die diesbezügliche Lehre des heiligen Thomas dargestellt und im Anschluß daran die „mens S. Alphonsi“. Als guten Thomaskenner zeigt sich der Verfasser auch auf S. 207 ff., wo er gegen Billot beweist, daß der englische Lehrer kein sacramentum poenitentiae informe angenommen hat wegen einer attritio non appetitiae summa. Freilich nimmt der Verfasser ein sacramentum informe poenitentiae an aus einer attritio, die sich nicht auf alle Sünden erstreckt (S. 215, Note 1). Diese Ansicht scheint mir weniger glücklich. Warum nicht klipp und klar sagen: es gibt überhaupt nie ein sacramentum informe poenitentiae? Sehr gründlich und schlagend widerlegt der Verfasser im 3. Kapitel die Ansicht Ballerinis über die Absolution der rückfälligen Sünder, ohne indes in einen Rigorismus zu verfallen, der in der Praxis Schäden anrichten würde. Im Gegenteil, was der Verfasser S. 318 bis 329 über den methodus practica tractandi poenitentem, imprimis recidivum et occasionarium sagt, ist sehr lehrreich für jeden Beichtvater. Ob S. 376 ff. die richtige Erklärung des can. 886 (Cod. jur. can.): „Si confessarius dubitare nequeat de poenitentis dispositionibus et hic absolutionem petat, absolutio nec deneganda, nec differenda est“ gelungen ist, scheint mir zweifelhaft. Ich meine, man sollte den an sich klaren Kanon nehmen so wie er vorliegt und keine Verlausierungen machen.

Ter Haars vorliegende Arbeit über die Gelegenheits- und über die rückfälligen Sünder ist durchaus objektiv und wissenschaftlich gehalten. Verleidende Ausfälle auf Andersdenkende kommen nicht vor. Wie bereits oben gesagt wurde, hat der Verfasser die sichere Doktrin des heiligen Kirchenlehrers Alphonsus in glücklicher Weise auf die neuzeitlichen Verhältnisse angepaßt; er hat die Schylla des Rigorismus ebenso wohl wie die Charybdis des Laxismus vermieden. Jedem, der sich mit dem besagten Thema eingehend befassen will, sei Ter Haars Werk angelegerntlichst empfohlen.

Freiburg (Schweiz).

Dr Brümmer O. P., Univ.-Prof.

- 8) **Vorverhandlungen zur Bulle De salute animarum.** Ein Beitrag zur römisch-preußischen Kirchenpolitik auf Grund unveröffentlichter vatikanischer Archivalien. Von Dr Max Bierbaum, Privatdozent an der Universität Münster. (Görres-Gesellschaft: Veröffentlichungen der

Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, herausgegeben von Behrle, Göller, Ebers, Eichmann; 48. Heft.) Paderborn, J. Schöningh.

Der Verfasser, der als Mitglied des Campo santo in Rom außer anderen Arbeiten bereits eine Studie über die Münchener Nuntiatur veröffentlichte, bietet aus einem Altenfaszikel des päpstlichen Staatssekretariates die Verhandlungen der Vertragsunterhändler zur Bulle De salute animarum, welche bekanntlich 1821 die Vereinbarung zwischen dem Apostolischen Stuhl und Preußen herstellte und durch Aufnahme in die Gesetzesammlung eine Rechtskraft erhielt, über deren Geltung bis zum heutigen Tage eine eifrige Debatte geführt wird. Darum besitzt die Veröffentlichung der durch den Geheimen Staatsrat B. G. Niebuhr einerseits und den Sekretär der Konfessorialkongregation Raffaele Mazio geführten Verhandlungen heute einen gewissen Wert, da sie uns die ratio legis und mens legislatoris erschließen lassen. Der Verfasser kommt zu dem Schluss, daß die Bulle De salute animarum von 1821 noch heute Rechtskraft hat, denn als Endigungsgründe könnten nur zwei heute in Betracht kommen: 1. Verzicht (ein solcher ist von keiner Seite ausgesprochen worden), 2. Kündigung wegen veränderter Umstände (wesentliche Veränderungen sind aber nicht eingetreten). Sehr anerkennenswert ist der Schluß der Schrift, der gegen die Trennung von Kirche und Staat spricht.

Wien.

E. Tomek

9) **Hus und die Früchte seiner Wirksamkeit.** Aus dem Tschechischen übersetzt. Von Dr. Karl Kaspar, Bischof von Königgrätz (126). Warnsdorf 1926, A. Opitz.

Der Bischof von Königgrätz hat in treuer Hirtenzorge um so viele gefährdete Seelen mit vorliegender Schrift, die in Böhmen augenscheinlich zur Massenverbreitung bestimmt ist, eine anerkennenswerte apologetische Leistung geschaffen. Er will gegen die heutigen trassen Entstellungen der Chauvinisten „ein wirkliches, ungefälschtes Bild des Magisters Johannes Hus vorführen und die Früchte darlegen, die aus dem von ihm gesäten Samen hervorgegangen sind“. Die ganze Schrift ist aufgebaut auf die Zeugnisse von Historikern, die bei den Tschechen das höchste Ansehen haben und meist nicht aktive Katholiken waren, z. B.: Tomek, Palacky, Sedláček, Flajšhans u. a. Zuerst wird uns Hus selbst vorgeführt, das langmütige Verfahren des Konzils gegen ihn ausführlich dargelegt, in einem Nebengangskapitel wird die Frage verneinend beantwortet: „War die Lehre der Hussiten dieselbe wie die Lehre des Hus?“ Der Verfasser schildert dann die barbarischen Greuel der Hussitenkriege und schließt mit einer sehr interessanten Gegenüberstellung: Was würde der im Grunde gläubige und sitzenstreng Hus zu seinen heutigen Verehrern sagen, die gegen die Beichte, gegen die Reinheit der Ehe, gegen den Zölibat u. s. w. sind? Der Schrift ist auch zur Aufklärung unter den Deutschen Böhmens weiteste Verbreitung zu wünschen.

Wien.

Univ.-Prof. Dr. Ernst Tomek.

10) **Des Mystikers Heinrich Seuse deutsche Schriften.** Vollständige Ausgabe auf Grund der Handschriften. Eingeleitet, übertragen und erläutert von Nikolaus Heller. Gr. 8° (LXXXIII u. 478). Regensburg 1926, vorm. G. J. Manz.

Wer die deutsche Seele in ihrer zartesten und edelsten Ausprägung liebt, griff seinerzeit mit Freude zur glanzvoll ausgestatteten Diederich-Zena-Ausgabe Seuses von Walter Lehmann. Die religionsphilosophischen, religions-psychologischen und kirchengeschichtlichen Abgeschmacktheiten so mancher Einleitungsabschnitte konnte man verwirken über der buchtechnischen Vollendung der Ausgabe und der sprachlichen Wiedergabe des Urtextes. Der Ästheti-